



Halbzeit im Jahr 2021! Wir hoffen, dass Sie die erste Jahreshälfte gut überstanden haben. Im Update Heilberufe Juni informieren wir Sie heute über:

- Steuerfreie Corona-Sonderzahlung noch bis zum 31.03.2022 möglich
- Steuerfreie Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte
- Folgen der Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung

## Steuerfreie Corona-Zahlungen für Beschäftigte bis zum 31.03.2022 verlängert

Die Frist zur Auszahlung einer einmaligen Corona-Prämie wird über den 30.06.2021 bis zum 31.03.2022 verlängert. Von der Regelung werden Sonderleistungen erfasst, die die Beschäftigten nach dem 1. März 2020 erhalten.

An den Voraussetzungen für die steuerfreie Prämie hat sich nichts geändert:

- Einmalige Prämie erfolgt **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn; Entgeltumwandlung ausgeschlossen
- Zusammenhang mit der Corona-Krise muss erkennbar sein

Bis zu 1.500 Euro können als steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden. Die Auszahlung darf dabei auch in mehreren Raten erfolgen.

Arbeitgeber können auch höhere Sonderzahlungen leisten. Unter Einhaltung der Voraussetzungen bleiben jedoch nur Beihilfen bis 1.500 Euro steuerfrei.

### **Achtung:**

Lediglich der Zeitraum für die Gewährung der steuerfreien Corona-Prämie wurde verlängert. Eine mehrfache Auszahlung in einem Dienstverhältnis ist weiterhin nicht möglich.

Nur bei mehreren Dienstverhältnissen oder beim Arbeitgeberwechsel kommt eine mehrfache Inanspruchnahme in Betracht.

## Steuerfreie Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte

Die Privatnutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer ist steuerfrei. Das gilt unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. Sie ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt. Zum Beispiel können Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung des Arbeitnehmers genutzt werden.

Die Steuerfreiheit gilt nur für die Überlassung zur Nutzung durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten. In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden.

### Was sind betriebliche Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte?

Begünstigte Geräte	Begünstigtes Zubehör	Nicht begünstigte Geräte
Personalcomputer und Laptop	Monitor	Smart-TV und Konsole
Tablet	Drucker und Scanner	MP3-Player
Handy	Beamer	Spielautomat
Smartphone und Autotelefon	Modem, Netzwerkschicht, Router, Hub, Bridge	E-Book-Reader
	ISDN-Karte, Sim-Karte, UMTS-Karte, LTE-Karte	Gebrauchsgegenstand mit eingebautem Mikrochip
	Ladegeräte	Digitalkamera und digitale Videocamcorder
	Transportbehältnisse	

Nicht begünstigte Geräte sind von der Steuerfreiheit ausgeschlossen, da es sich nicht um betriebliche Geräte des Arbeitgebers handelt.

#### Dienstleistung:

Begünstigt werden die Installation oder Inbetriebnahme der begünstigten Geräte und Programme durch einen IT-Service des Arbeitgebers.

### Folgen der Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung

Die Entziehung der Zulassung wegen Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung eines Arztes ist verhältnismäßig, wenn das Fortbildungskonto am Ende des fünfjährigen Fortbildungszeitraums 50 Punkte und zwei Jahre später 70 Punkte aufweist.

Der 1940 geborene Kläger ist Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und seit 1979 zugelassen. Unterbrochen wurde diese Zeit nur durch das Erreichen der damals noch geltenden Altersgrenze im September 2008. Nach dem Wegfall der Altersgrenze wurde der Facharzt Anfang Februar 2009 wieder zugelassen.

Er ist ausschließlich psychotherapeutisch in Einzelpraxis tätig. Die beklagte KV entzog dem Kläger im Juni 2016 die Zulassung mit Wirkung zum 30.09.2016 wegen Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung. Das SG Hamburg wies die Klage des Arztes ab. Auch die Berufung wurde vom LSG abgewiesen.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz